

# Zur Revision des Sexualstrafrechts

Autor(en): **Epprecht, Bernadette**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **37 (1981)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844785>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sein, wenn die Rettung eines andern Rechtsgutes – das Leben der Mutter – die Vernichtung des Lebens des Ungeborenen entschuldbar erscheinen lasse. Die Fristenlösung widerspreche diesem staatlichen Grundsatz.

### **Vereinigung für straffreien Schwangerschaftsabbruch enttäuscht**

Die Schweizerische Vereinigung für Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs (SVSS) zeigte sich «enttäuscht» darüber, dass der Ständerat die föderalistische Lösung abgelehnt hat. Das Problem des Schwangerschaftsabbruchs bleibe somit ungelöst, obschon mehrere Meinungsumfragen gezeigt hätten, dass eine deutliche Mehrheit des Schweizervolkes eine

Liberalisierung wünsche. Die SVSS will prüfen, ob und zu welchem Zeitpunkt allenfalls eine neue Initiative lanciert werden soll.

*Nicht so sehr moralische, sondern – vordergründig – verfassungsrechtliche Bedenken haben bewirkt, dass die Idee eines föderalistischen Modells des Schwangerschaftsabbruchs im Ständerat zur Totgeburt wurde. Es gehe doch um die Rechtsgleichheit, wurde beteuert. Doch wie sieht diese denn aus? Wenn eine Frau zum Beispiel in Zürich ungewollt schwanger wird, hat sie, so zynisch das klingt, vergleichsweise noch Glück, weil sie hier relativ leicht zu «Adressen» kommen kann. Eine Innerschweizerin in den gleichen Umständen dagegen – muss jetzt halt weiterhin nach Zürich fahren...*

### **Thema Lohngleichheit**

Die Präsidentinnenkonferenz des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte vom 28. November diskutiert das Thema «Das Prinzip der Lohngleichheit bei gleichwertiger Arbeit – in der Praxis». Diese Veranstaltung ist öffentlich. Ort: Bahnhofbuffet Bern. Zeit: 10 bis ungefähr 13 Uhr.

Einen Überblick in deutscher Sprache gibt Frau Dr. iur. Lili Nabholz-Heidegger, Präsidentin der Eidg. Kommission für Frauenfragen.

Für die Gewerkschaften spricht Frau Ruth Dreyfuss, Sekretärin des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, französisch.

Die Arbeitnehmerseite vertritt auch Frau Alice Moneda, Leiterin Ressort Frauen des SKV, deutsch.

Frau Dr. iur. Isabell Mahrer, Präsidentin des Verbandes Schw. Akademikerinnen, beleuchtet das Thema aus juristischer Sicht, deutsch.

Anschliessend: Debatte.

### **Zur Revision des Sexualstrafrechts**

Die juristische Kommission des Vereins Aktiver Staatsbürgerinnen hat zur geplanten Revision des Sexualstrafrechts, im Rahmen der Vernehmlassung des Verbandes für Frauenrechte, wie folgt Stellung genommen:

– Sie befürwortet eine Herabsetzung des Schutzalters für Jugendliche auf 15 Jahre (statt wie von der Expertenkommission vorgeschlagen auf 14 Jahre). Dieser Entscheid wird damit begründet, dass viele Jugendliche mit 15 Jahren das schützende Elternhaus verlassen, um eine Lehre oder Stelle anzutreten. Das Mindestalter um einen Arbeitsvertrag abzuschliessen liegt ja bei 15 Jahren. Ebenso wurde die Grenze beim Jugendstrafrecht auf 15 Jahre festgelegt.

Die SVP, die Liberale Partei und die Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege haben in dieser Frage gleich entschieden.

– Die Expertenkommission schlägt vor, den Inzest straffrei zu erklären, hetero- und homosexuelles Verhalten im Strafrecht gleich zu behandeln, die Pornographie freizugeben und ebenso Eroszentren zuzulassen. Dieser Ansicht schliesst sich die juristische Kommission nicht in allen Punkten an. Sie hat entschieden, dass die Freigabe des Inzest nicht befürwortet werden kann (der Gedanke des Familienschutzes müsse stärker betont werden) und dass der heutigen Regelung den Vorzug zu geben ist. Den weiteren Punkten der Revision hat sie zugestimmt; ebenso zu den Revisionsvorschlägen die den 1. Titel des Strafgesetzbuches betreffen (Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben).

– Die Kommissionsmitglieder haben es ganz besonders begrüsst, dass die Vergewaltigung in der Ehe neu auf Antrag verfolgt werden kann, was eine erhebliche Besserstellung der Ehefrau garantiert.

– Bei einzelnen Artikeln wurde die schwerfällige Formulierung kritisiert (Art. 204 insbes.) und eine Vereinfachung verlangt.

*Namens der Kommission:*

*Bernadette Epprecht, stud. iur.*

## Neue Mitglieder

*Frau Ursula Siegenthaler, Zweiackerstrasse 28, 8053 Zürich*

*Frau Verena Herren, C. F. Ballystrasse 35, 5012 Schönenwerd*

*Frau Marianne Kunz, Rotachstrasse 15, 8003 Zürich*

*Frau Madeleine Rubli, Rotbuchstrasse 52, 8037 Zürich*

*Frau Regina Schneider, Binzmühlestrasse 374, 8173 Neerach*

## Eine Resolution zum Mutterschutz

Die 3. Nationale Frauenkonferenz VPOD, die am 23./24. Oktober in Aarau stattfand, hat eine Resolution zum Thema Mutterschutz diskutiert und einstimmig verabschiedet. Nachfolgend der Wortlaut:

«Die Mutterschaft hat schwere Folgen für die Frauen, insbesondere für jene, die arbeiten. Die Gesetzgebung gewährt in keiner Weise einen genügenden Schutz für schwangere Frauen und Mütter. Aus diesem Grund hat der VPOD sich für die Volksinitiative «Für einen wirksamen Mutterschutz» eingesetzt, und die Nationale Frauenkonferenz beschloss, die Tätigkeiten auf folgenden Gebieten fortzusetzen:

1. Es sollen in die Angestelltenreglemente von Bund, Kantonen und Gemeinden wie auch in die Arbeitsverträge der halböffentlichen Betriebe aufgenommen werden:

- a) die Forderungen der Initiative für einen wirksamen Mutterschaftsschutz, insbesondere 16 Wochen Mutterschaftsurlaub und der volle Kündigungsschutz;
- b) Schutzmassnahmen für schwangere und stillende Frauen;
- c) Urlaub für den Vater bei der Geburt eines Kindes;
- d) bezahlter Urlaub für die Eltern bei Krankheit eines Kindes;
- e) Errichtung von Krippen und Horten in den grossen Betrieben (Beispiel Spitäler).

2. In der Auseinandersetzung über die KUVG-Revision unterstützt der VPOD die Initiative für einen wirksamen Mutterschaftsschutz insbesondere wegen der Forderung des Elternurlaubs und wegen der sozialeren Finanzierung.

Der VPOD widersetzt sich den Sozialabbauversuchen der bürgerlichen Parteien und wacht